

Beschluss der UAG PSK 04/2020:

Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der Altenpflege im Ausbildungsjahr 2020/21 auf Grundlage des § 82a SGB XI – teilstationär und vollstationär –

In der PSK-Sitzung am 12.12.2018 wurde mit Wirkung zum 01.01.2019 der Verfahrensweise der Fortschreibung der bis dahin geltenden individuellen Ausbildungsbeträge je Pflegeeinrichtung zugestimmt (siehe Beschluss 02/2018). In anschließenden individuellen Verbandsverhandlungen wurden oftmals diese Beträge ohne Verrechnung abermals fortgeführt. Mit Umsetzung des Pflegeberufgesetzes ist dieser Beschluss aufgehoben.

1. Schritt – Empfehlung der Pflegesatzkommission zur Absenkung der Ausbildungsvergütung

Bestehende Vereinbarungen zur Ausbildungsvergütung müssen mit Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes übergeleitet werden. Damit eine Überleitung gelingt und eine korrekte Abrechnung bis zum Ende der Ausbildungszeiten gelingen kann, haben sich die Vertragspartner auf eine **freiwillige pauschale Reduzierung der individuellen Ausbildungsumlagen und anschließender Korrekturberechnung** (Rückrechnung bis spätestens zum **01.09.2018**) ausgesprochen.

Mit dem Start der generalistischen Pflegeausbildung (01.09.2020) wird den stationären Pflegeeinrichtungen empfohlen, welche bisher schon ausgebildet haben und dafür eine einrichtungsindividuelle Ausbildungsumlage vereinbart haben, **ihre bis dahin eingefrorene Ausbildungsvergütung um ein Drittel (33 %) für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.08.2021 zu reduzieren**. Die verkürzte Laufzeit der Ausbildungsperiode (01.11.2019 bis 31.08.20) hat dabei keine negativen Konsequenzen auf die Finanzierung für die Pflegeeinrichtung und ist erforderlich, da das erste Ausbildungsjahr bereits über die neue Ausbildungsumlage refinanziert wird.

Pflegeeinrichtungen die dieser Empfehlung folgen zeigen die Absenkung der Ausbildungsvergütung bis zum 20.08.2020 mit dem neuen Ausbildungsbetrag und unter Benennung der Daten der Pflegeeinrichtung formlos der AOK PLUS (MAVertragspflege@plus.aok.de) an.

Alternativ dazu steht es dem Kostenträger und jeder Pflegeeinrichtung frei auch im Rahmen einer Einzelverhandlung bereits die Korrekturberechnung in diesem Jahr vorzunehmen, sofern der vereinbarte Pflegesatzzeitraum gemäß § 85 SGB XI abgelaufen ist.

Das hierfür zu vereinbarende Vereinbarungsformular behält weiterhin ihre Gültigkeit. Die bisherigen Kalkulationsgrundlagen für die vollstationäre und teilstationäre Berechnung der Ausbildungsvergütung ab 2020 werden angepasst und den Gesundheitspartnerportalen der AOK PLUS und Vdek unter folgenden Links hinterlegt:

<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/vollstationaere-pflege> (bitte Bundesland Thüringen angeben)

<https://www.aok.de/gp/stationaere-pflege/teilstationaere-pflege> (bitte Bundesland Thüringen angeben)

<https://www.vdek.com/LVen/THG/Vertragspartner/pflege-1/stationaere-pflege.html>

Der Berechnung zugrundeliegenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Personalnebenkostenanteil wird fortgeschrieben und beträgt pauschal 21,4 % für den stationären Bereich. Diese sind in den Antragsunterlagen hinterlegt.

2. Schritt: Spitzabrechnung Ausbildungsvergütung nach § 82a SGB XI für alle Pflegeeinrichtungen in Thüringen

Bis spätestens zum 31.08.2021 erstellen alle Pflegeeinrichtungen in Thüringen eine Spitzabrechnung für den Zeitraum 01.09.2018 (frühestens) bis 31.08.2021 um die entstandene Überzahlung oder Restforderung im Laufe des Vereinbarungszeitraumes zu ermitteln. **Gegenstand der Spitzabrechnung ist** folglich die **Überprüfung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben der Azubivergütung** auf Grundlage der Pflegebuchführungsverordnung (Lohnjournale, Erlöskonten etc.) in der Periode.

Die UAG der PSK wird hierzu beauftragt ein **geeignetes Formular** zu entwickeln und **bis zum 31.12.2020 bereitzustellen**.

Dieses Ergebnis (aus geeignetem Formular) ist in der prospektiven Kalkulation der einrichtungsindividuellen Ausbildungsumlage für den letztmaligen Zeitraum vom 01.09.2021 bis zum 31.08.2022 zu berücksichtigen. Sollte sich in der Spitzabrechnung ein negativer Betrag ergeben, wird dieser mit dem aktuellen Pflegesatz (allgemeinen Pflegeleistungen) verrechnet.

Hinweis: Für Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz (Ausbildungsbeginn ab bzw. nach dem 01.01.2020) findet das Verfahren zur Finanzierung der Ausbildung in der Altenpflege auf Grundlage des § 82a SGB XI für stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen keine Anwendung mehr.

Ergebnis:

Die Mitglieder der Pflegesatzkommission befürworten den Beschlussvorschlag. Die Leistungserbringer empfehlen allen Pflegeeinrichtungen eindringlich die vorgeschlagene Absenkung der Ausbildungsvergütung zum 01.09.2020. Die Pflegekassen wirken im Rahmen von Verbandsverhandlungen darauf hin. Alle Mitglieder der Pflegesatzkommission sind sich einig, dass alle stationären Pflegeeinrichtungen zur Spitzabrechnung bis spätestens 31.08.2021 verpflichtet werden.

Die Information an die Leistungserbringer erfolgt über deren Verbände. Verbandsungebundene Pflegeeinrichtungen erhalten die Informationen über die Pflegekassen in der 29. KW.